

## MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 1/2011 VOM 17. JUNI 2011

### **Behandlung von Cross- und Upstream-Garantien zur ersatzweisen Erfüllung der Anforderung an die Kapitalausstattung des Emittenten im Sinne von Art. 8 des Zusatzreglements für die Kotierung von Anleihen**

*Beschluss des Regulatory Board vom 28. Februar 2011*

#### I. AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 8 Zusatzreglement Anleihen (ZRA) kann von den Anforderungen an den Emittenten gemäss Art. 11 und 15 KR (Dauer und Kapitalausstattung) abgewichen werden, wenn an Stelle des Emittenten eine die Anforderungen erfüllende Drittperson (Sicherheitsgeber) für die mit den Effekten verbundenen Verpflichtungen ein Sicherungsversprechen (Garantie) abgibt. In der Regel tritt als Sicherheitsgeber im Sinne von Art. 8 ZRA die **Muttergesellschaft** des Emittenten auf (Downstream Garantie). Im Zusammenhang mit der Kotierung einer Anleihe hatte der Emittenten-Ausschuss des Regulatory Board die Frage zu beurteilen, ob die Drittperson im Sinne der genannten Bestimmung auch eine **Tochter- oder Schwestergesellschaft** des Emittenten sein könne (Cross- oder Upstream-Garantie).

#### II. ENTSCHEID

Der Emittenten-Ausschuss des Regulatory Board hat entschieden, dass Cross- und Upstream-Garantien von Tochter- oder Schwestergesellschaft des Emittenten für die **ersatzweise Erfüllung durch einen Sicherheitsgeber im Hinblick auf die Kapitalausstattung** gemäss Art. 8 des ZRA nicht herangezogen werden können. Die Werthaltigkeit des Sicherungsversprechens sei in diesen Fällen aufgrund des Verhältnisses zwischen Emittent und Sicherheitsgeber nicht immer sichergestellt und eine ersatzweise Erfüllung durch den Sicherheitsgeber bezüglich Kapitalausstattung nicht im Sinne von Art. 8 ZRA. Tochter- und Schwestergesellschaften werden generell nicht als erfüllende Drittperson gemäss Art. 8 ZRA betrachtet. Ausnahmen im Sinne von Art. 7 KR können im Einzelfall beantragt werden.

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory\\_board\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_de.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory\\_board\\_fr.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_fr.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory\\_board\\_en.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_en.html)

**Kontakt:**

E-Mail: [kotierung@six-group.com](mailto:kotierung@six-group.com)

Tel.: +41 (0)58 399 29 90